



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

Migration nach Deutschland

Jahresbericht 2013

Inhalt

	Einleitende Hinweise	4
1	Zuwanderung	5
2	Erteilungen von Aufenthaltstiteln	7
	2.1 Aufenthaltserlaubnisse	9
	2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	9
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	11
	2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	13
	2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	13
3	Statuswechsler	15

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt¹ bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das an dieser Stelle regelmäßig veröffentlichte Wanderungsmonitoring Forscher, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Das Wanderungsmonitoring gibt zunächst einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenzierter nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und Blaue Karten EU) werden im AZR registriert (Personenstatistik) und umfassen die Aufenthaltszwecke aus familiären oder humanitären Gründen oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Be-

trachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel im Jahr 2013.

Der vorliegende Jahresbericht 2013 berücksichtigt einen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum, um die mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels verlängerten Bearbeitungszeiträume zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 erteilten Aufenthaltstitel, die erst im ersten Quartal 2014 ausgehändigt wurden, mit erfasst sind.

Der Jahresbericht 2013 betrachtet vorrangig die Zuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) sowie die Statuswechsler (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013. Bei den vorgestellten Daten handelt es sich jeweils um Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt.

1 Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten.

1 Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2013 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im 1. Quartal 2014 erfolgte.

Im Jahr 2013 sind nach Angaben des AZR insgesamt 884.493 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 366.833 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zu 2012 (738.735 Zuzüge) um 20% an, die der Fortzüge um 16% (2012: 317.594).

Unter den zugewanderten Personen des Jahres 2013 befanden sich 521.509 Unionsbürger (ohne Deutsche)

und 362.984 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten. Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 59%, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 41%. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 220.793 Unionsbürgern (Anteil an den Fortzügen: 60%) und 146.040 Personen aus Nicht-EU-Staaten (Anteil an den Fortzügen: 40%).

Insgesamt betrug der Gesamtwanderungssaldo im Jahr 2013 damit +517.660 Zuzüge (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +216.944, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +300.716).

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2013

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944

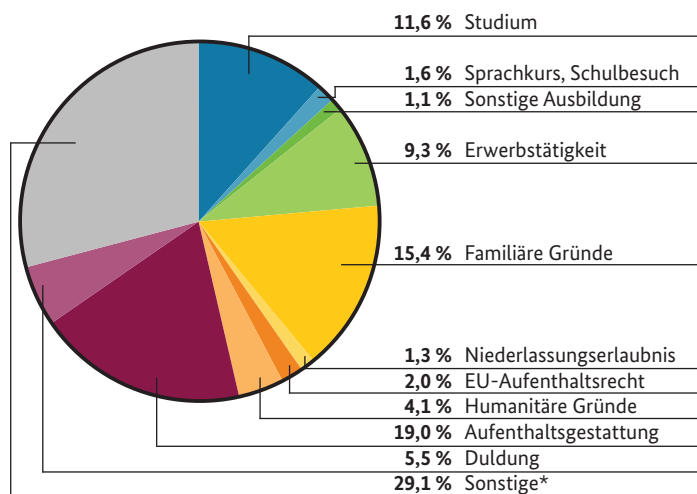
Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so zeigt sich folgendes Bild: 14,3% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2013 zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildung) nach Deutschland. 9,3% der Drittstaatsangehörigen, die 2013 eingereist

sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 15,4% der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland. 19,0% der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wieder.

Abbildung 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984



* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

2 Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Betrachtet werden im Folgenden die Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2013 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis² oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Da hier personen- und nicht fallbezogen ausgewertet wurde, wird bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel (etwa durch Verlängerung oder Wechsel eines Aufenthaltstitels) im Berichtszeitraum erteilt wurden, jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt (zu Statuswechslern siehe Kapitel 3). Zudem wird differenziert, ob jemand im Berichtszeitraum eingereist ist oder sich schon zuvor in Deutschland aufhielt (Einreise im Jahr 2013/Einreise vor 2013). Insgesamt wurden im Jahr 2013 an 563.388 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU (2012: 575.942 Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue

nerlaubnisse gegenüber dem Vorjahr um 23%.³ Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen, die erst im jeweiligen Berichtsjahr eingereist sind, so zeigt sich, ein Anstieg gegenüber 2012 um etwa 6%.⁴

Von den 753.383 Personen, denen 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, hielten sich 609.935 bereits vor 2013 in Deutschland auf (ca. 81%), 143.448 sind im Jahr 2013 eingereist (ca. 19%). Von den im Jahr 2013 eingereisten Personen erhielten 142.513 eine Aufenthaltserlaubnis und 935 eine Niederlassungserlaubnis.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde

	Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU - Erwerbstätigkeit	Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthaltserlaubnis - familiären Gründen	Aufenthaltserlaubnis - Besondere Aufenthaltsrechte	Niederlassungserlaubnis	Gesamtergebnis
Erteilungen 2013 gesamt	108.215	62.917	101.678	274.228	16.350	189.995	753.383
Einreise im Jahr 2013	46.493	28.754	10.624	50.643	5.999	935	143.448
Einreise vor 2013	61.722	34.163	91.054	223.585	10.352	189.060	609.935

Quelle: Ausländerzentralregister

Karten EU) sowie an 189.995 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2012: 245.923 Niederlassungserlaubnisse) erteilt. Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse lediglich um 2% rückläufig war, sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaub-

² Bei einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um einen befristeten, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

³ Der Rückgang ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige seit Juli 2013 mit dem Beitritt Kroatiens zur EU als Unionsbürger keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen. So wurden im Jahr 2012 noch fast 10.000 Niederlassungserlaubnisse an kroatische Staatsangehörige erteilt. Stärkeren Einfluss auf den signifikanten Rückgang bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen von 2012 auf 2013 hatte jedoch die deutlich geringere Zahl an Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen an türkische Staatsangehörige, an die im Jahr 2013 etwa 21.000 Niederlassungserlaubnisse weniger erteilt wurde als 2012.

⁴ Insgesamt ist die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 um 19% im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (vgl. Kapitel 1). Dieser Anstieg ist u.a. auf die überproportionale Zuwanderung von Asylantragstellern zurückzuführen, denen keine Aufenthaltserlaubnis, sondern eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird.

Der Schwerpunkt der im Jahr 2013 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegt mit etwa 49% bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Nach § 27 Abs. 5 AufenthG besteht für die nachziehenden Familienangehörigen der Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beträgt ca.18% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

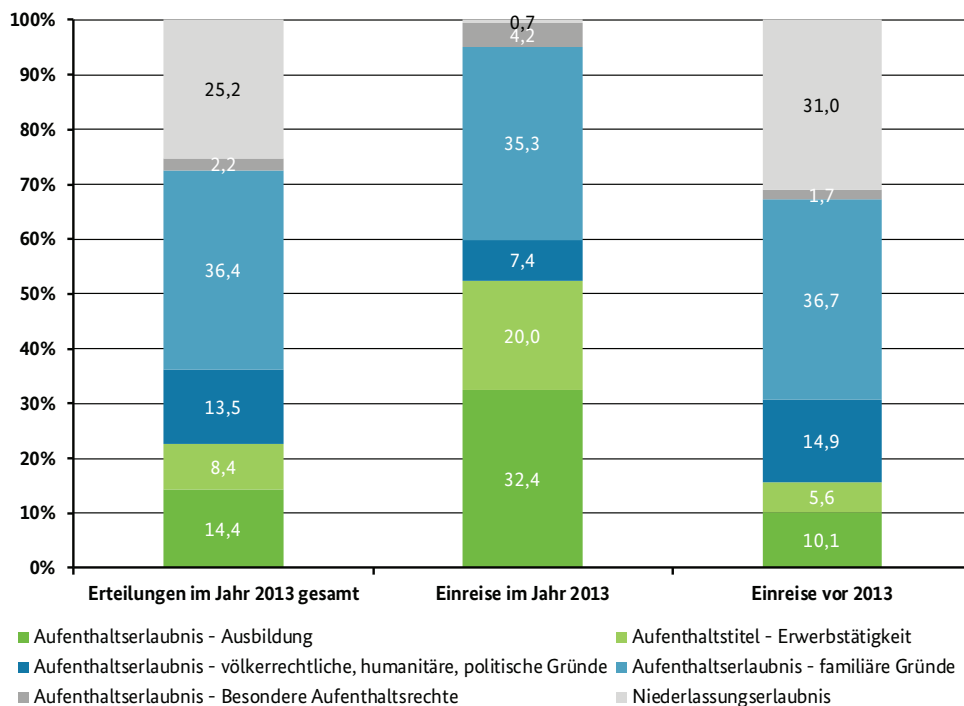
Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration - insgesamt 171.132 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (108.215) bzw. der Erwerbstätigkeit (62.917) - umfasst ca. 30% aller im Jahr 2013 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Hiervon entfallen 63% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung und 37% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Während die Zahl der Erteilungen zum Zweck der Ausbildung um etwa 10% im Vergleich zum Vorjahr anstieg, war bei den Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit ein leichter Rückgang

um 5% festzustellen. Dieser ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige als Unionsbürger nun keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Mit Ausnahme dieser letztgenannten Bereiche (Bildung und Erwerbstätigkeit) wird ein deutlicher Schwerpunkt von Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen sichtbar, die sich bereits vor 2013 im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Insbesondere wird dies bei Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen deutlich, da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis regelmäßig einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. 189.060 von 189.995 Personen reisten bereits vor 2013 ein und konnten im Jahr 2013 ihren Aufenthaltsstatus durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verfestigen. Insgesamt reisten 43% der Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und ca. 46% derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, im Jahr 2013 ein.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, an die im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 Aufenthaltserlaubnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde*

	nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 16 Abs. 5b AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	nach § 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	Gesamtergebnis
Erteilung 2013 gesamt	90.721	304	4.544	6.641	37	135	5.809	24	108.215
Einreise im Jahr 2013	37.500	211	88	5.055	4	112	3.517	6	46.493
Einreise vor 2013	53.221	93	4.456	1.586	33	23	2.292	18	61.722

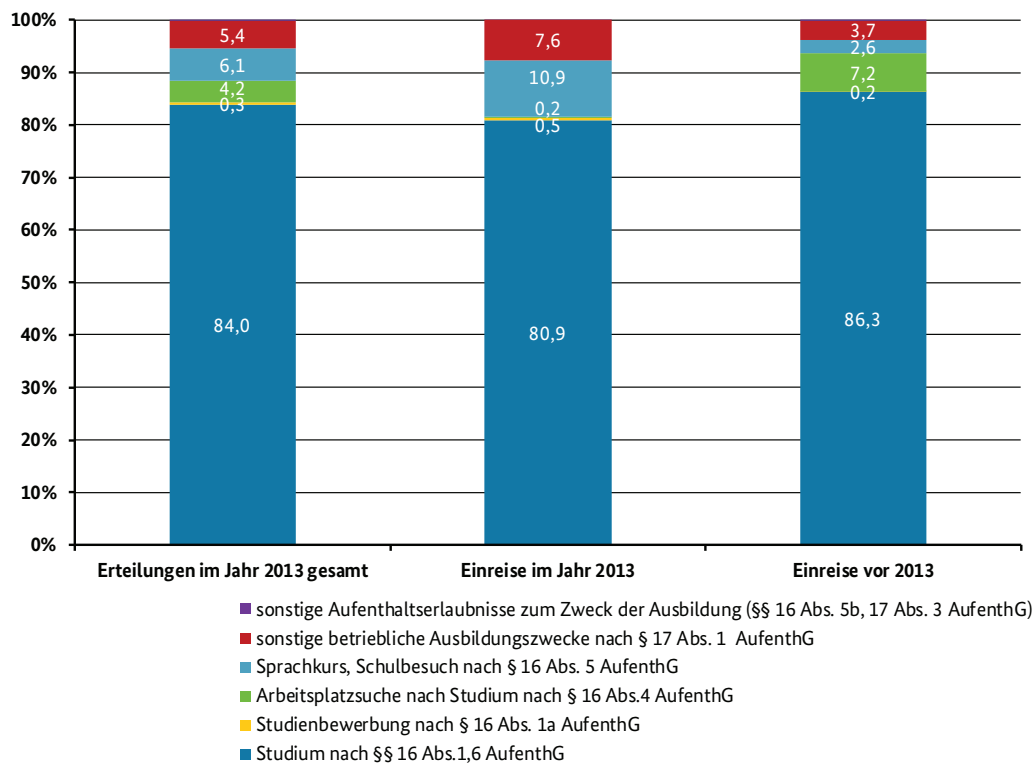
* Hier ist darauf hinzuweisen, dass Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben, aber aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert werden.

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, so zeigt sich, dass mit 90.856 die meisten Erteilungen an Studierende (§§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG) erfolgten (84,0%). Davon reisten etwa 59% bereits vor 2013 nach Deutschland, 41% im Berichtszeitraum ein. 6% bzw. 5% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen zum Zweck des Schulbesuchs/Sprachkurses (6.641 Erteilungen) bzw. zur betrieblichen Ausbildung (5.809 Erteilungen). Sowohl beim Schulbesuch/Sprachkurs als auch bei der betrieblichen Ausbildung zeigt sich, dass mit 76% bzw. 61% ein großer Teil der Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt wurde, erst im Jahr 2013 einreiste. Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 304 Personen erteilt.

Von den insgesamt 4.605 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche entfallen lediglich 37 bzw. 24 auf Personen, die nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchen (nach §§ 16 Abs. 5b bzw. 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel (nach § 16 Abs. 4 AufenthG) zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums erhielten im Jahr 2013 insgesamt 4.544 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland (2012: 3.170 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG; +43% im Vergleich zu 2012). Am 1. August 2012 wurde die maximale Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels von 12 auf 18 Monate erweitert.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)
Erteilungen 2013 gesamt	12.740	32.883	851	19	45	139	6.150	5.140
Einreise im Jahr 2013	8.252	14.212	308	3	5	88	2.522	1.605
Einreise vor 2013	4.488	18.671	543	16	40	51	3.628	3.535

	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)	nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/Blaue Karten EU insgesamt
Erteilungen 2013 gesamt	685	2	976	183	102	3.002	62.917
Einreise im Jahr 2013	381	2	301	84	13	978	28.754
Einreise vor 2013	304	0	675	99	89	2.024	34.163

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt erhielten im Jahr 2013 46.474 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG. Davon entfielen etwa 73% auf Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG (33.734 Personen) und ca. 27% auf Drittstaatsangehörige ohne qualifizierte Beschäftigung (12.740 Personen).

Bezogen auf die 33.734 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt wurde, liegt mit 19.214 der Anteil derjenigen, die bereits vor 2013 einreisten, bei etwa 57%. Hinsichtlich der 12.740 Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 3 AufenthG erhielten, beträgt der Anteil derjenigen, die sich schon vor 2013 in Deutschland aufgehalten hatten, etwa 35%.

Von den im Jahr 2013 insgesamt erteilten 11.290 Blauen Karten EU entfielen mit 5.140 etwa 46% auf die Personen, denen ein Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit in einem sog. Mangelberuf (Berufe, an denen in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; Mindestgehalt 2013: 36.192 Euro) erteilt wurde. Hiervon waren 3.535 Personen und damit etwa 69% bereits vor 2013 und ca. 31% (1.605 Personen) erst in 2013 eingereist.

Von den 6.150 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU eine Tätigkeit in einem sog. Regelberuf (Mindestgehalt 2013: 46.400 Euro) ausüben, waren 59% (3.628 Personen) vor 2013 und 41% (2.522 Personen) im Jahr 2013 eingereist.

Im Jahr 2013 bekamen 687 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG, darunter 2 Personen, die bereits in einem anderen EU-Land einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken innehatten (vgl. § 20 Abs. 5 AufenthG). Von den nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilten 685 Aufenthaltserlaubnissen gingen 44% an Personen (304), die bereits vor 2013 einreisten und 56% an Personen (381), die erst im Jahr 2013 eingereist waren.

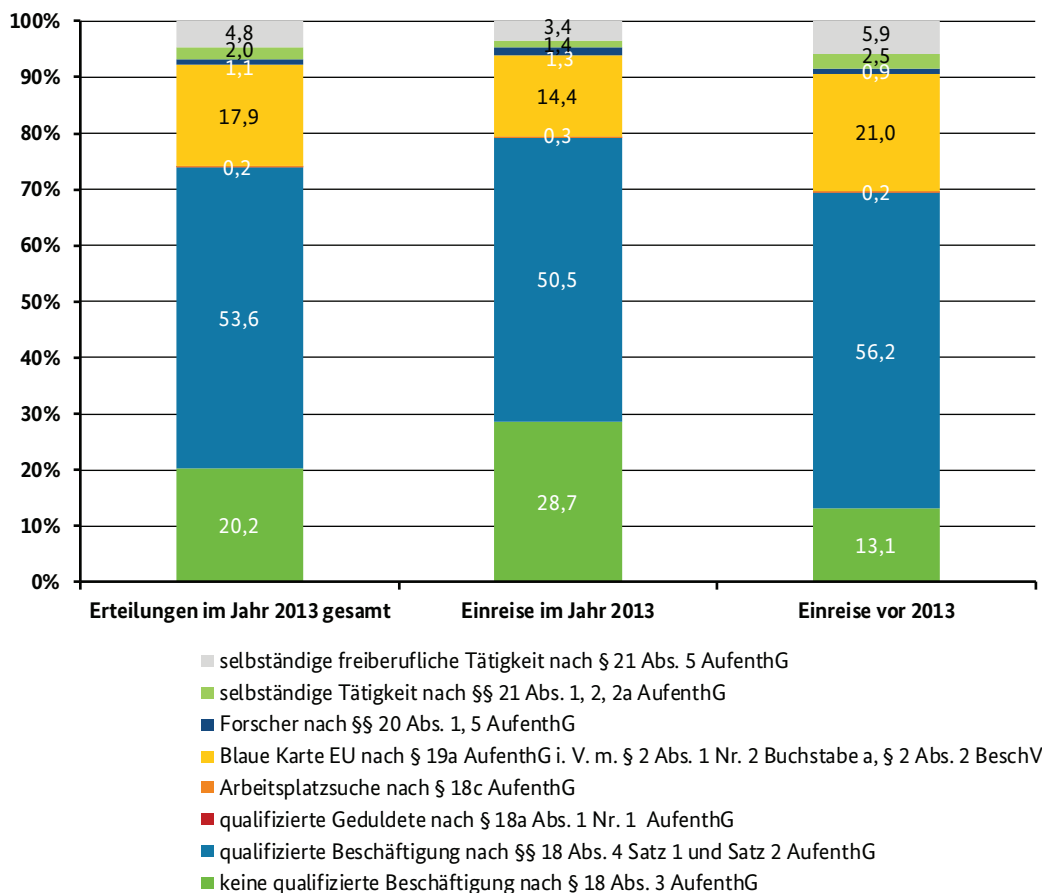
An Selbständige wurden im Jahr 2013 insgesamt 4.263 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Der überwiegende Anteil hiervon ging an Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (3.002 Personen oder 70%), gefolgt von 976 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (23%). Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem erst am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 21 Abs. 2a AufenthG waren im Jahr 2013 quantitativ von geringer Bedeutung (102 bzw. ca. 2%).

67% der insgesamt 3.002 freiberuflich Tätigen waren bereits vor 2013 im Bundesgebiet. Hinsichtlich der 976 Personen, die 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, trifft dies auf 69% zu.

Die zum 1. August 2012 neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wurde laut AZR im Jahr 2013 lediglich an 139 Personen (88 davon mit Einreise in 2013) erteilt.⁵ Die vergleichsweise geringe Anzahl liegt darin begründet, dass sich die betroffenen Personen grundsätzlich überwiegend mit Langzeitvisa zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten und deshalb regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Durch

5 Der neue Speichersachverhalt „Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am“ wurde erst Ende November 2013 im AZR umgesetzt. Von einer Abfrage im Zusammenhang mit dem Jahresbericht wurde deshalb abgesehen.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

die Änderung des § 18c Abs. 3 AufenthG im September 2013 haben Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren, nun auch die Möglichkeit, sich vom Inland aus einen neuen, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen.

2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im Jahr 2013 wurde an insgesamt 274.228 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt (2012: 269.112). Davon hielten sich mit 223.585 Personen ca. 82% bereits vor 2013 im Bundesgebiet auf, die restlichen ca. 18% (50.643 Personen) sind im Jahr 2013 eingereist.

Fast die Hälfte (47%) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (129.342 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 1.893 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Davon sind 1.062 Personen im Jahr 2013 eingereist (56%). Zusätzlich wurde 1.187 Kindern von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erteilt, darunter 723 Kinder, die 2013 eingereist sind (61%). Insgesamt belief sich der Anteil der im Jahr 2013 an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 15% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (41.805 Aufenthaltserlaubnisse).

Von den 101.678 Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2013 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (2012: 102.320), hielten sich 91.054 Personen (90%) bereits vor 2013 in Deutschland auf. Von den insgesamt aus diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnissen entfielen ca. 24% auf Personen, bei denen nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt wurden, etwa 23% auf Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorlagen sowie ca. 17% auf Personen, die eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG bekamen.

2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Abs. 2)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierter - Wissenschaftler)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
Erteilung 2013 gesamt	2.939	88	77	22	1.194	167	4.487
Einreise im Jahr 2013	4	5	5	3	1	-	18
Einreise vor 2013	2.935	83	72	19	1.193	167	4.469

Quelle: Ausländerzentralregister

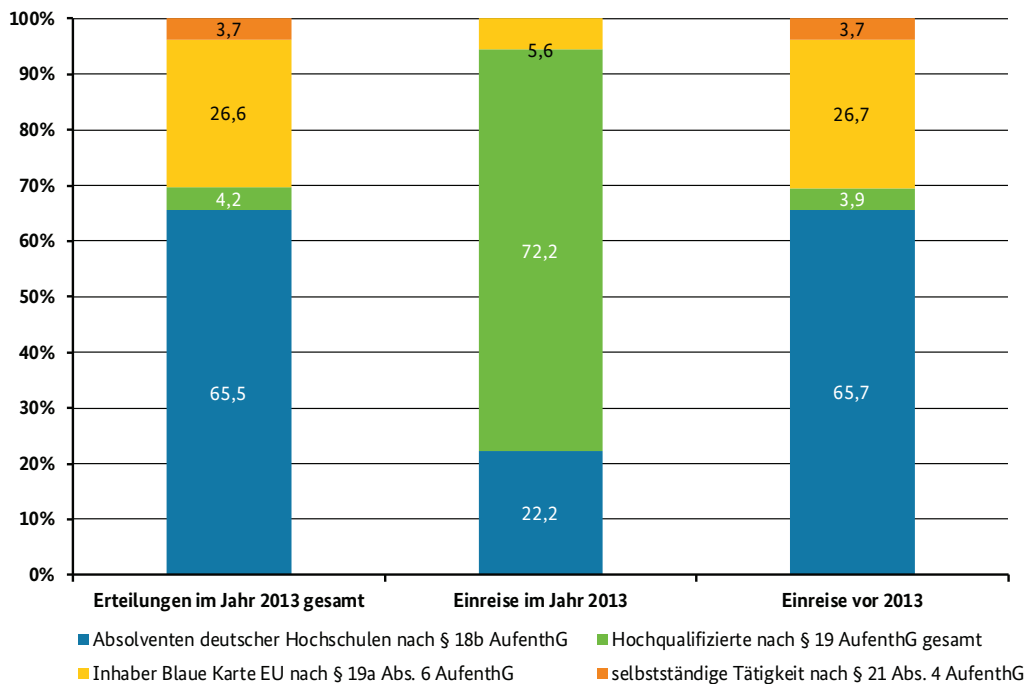
Der größte Teil der im Jahr 2013 insgesamt an 4.487 Personen zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilten Niederlassungserlaubnisse entfällt mit ca. 66% auf die 2.939 Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG), die fast ausschließlich vor 2013 eingereist waren. 1.194 Niederlassungserlaubnisse wurden an Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a Abs. 6 AufenthG⁶ erteilt (27%), 167 Niederlassungserlaubnisse an

Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit (4%).

An Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG wurden im Jahr 2013 187 Niederlassungserlaubnisse erteilt, darunter 174 an Personen (93%), die sich bereits vor 2013 im Bundesgebiet aufhielten. Im Jahr 2012 waren noch an insgesamt 885 Personen Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG erteilt worden. Es ist zu vermuten, dass dieser Rückgang an Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen nach § 19 AufenthG darauf zurückzuführen ist, dass einem Großteil der Personen, die vor der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU oder auch, sofern ein Hochschulabschluss in Deutschland erlangt wurde, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt wird.

6 Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7, oder 26 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Statuswechsler

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich der Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im Jahr 2013 dargestellt hat. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 19, 19a, 20, 21 AufenthG)
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
- Wechsel zu einer Blaue Karte EU.

Tabelle 6: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	181
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	1.849
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	38
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	21
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	7
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	392
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	729
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	49
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	39
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	142
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	15
Insgesamt	3.462

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 wechselten insgesamt 3.462 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2012: 3.218). Davon wechselten mit 55% mehr als die Hälfte in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG (1.887 Personen). Zudem wurde an 1.121 Personen, die zuvor eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG innehatten, eine Blaue Karte EU (392 an Personen in Regel- und 729 an Personen in Mangelberufen) erteilt (32% dieser Statuswechsler).

Einen Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG vollzogen im Jahr 2013 sieben Personen.

Tabelle 7: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	11
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	838
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	8
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	11
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	0
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	146
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	312
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	4
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	53
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	56
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	3
Insgesamt	1.442

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch hinsichtlich der insgesamt 1.442 im Jahr 2013 registrierten Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG zu anderen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2012: 1.251) lässt sich erkennen, dass sich die Veränderungen auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt mit 846 Personen (59%) auch hier der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG am stärksten ins Gewicht. Mit 458 Personen, die zu einer Blauen Karte EU (146 Personen in Regel- und 312 in Mangelberufe) wechselten, liegt der Anteil dieser Drittstaatsangehörigen bei 32%. In eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG wechselten 56 Personen (ca. 4%).

Tabelle 8: Wechsel von § 18 AufenthG zu einem anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von				Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	368	11	102	481
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	545	-	112	366	1.023
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	8	44	.	9	61
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	28	2.361	42	5	2.436
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	1	24	1	0	26
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	0	77	3	1	81
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	485	17	1	504
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	10	1.931	19	51	2.011
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	11	1.229	32	23	1.295
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	1	45	1	6	53
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	6	37	2	12	57
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	1	2	0	0	3
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	138	54	2	6	200
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	0	4	0	1	5
Insgesamt	750	6.661	242	583	8.236

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG wechselten im Jahr 2013 750 Personen (9,1% der Statuswechsler von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 AufenthG insgesamt) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 553 in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 138 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG. Dagegen wechselten insgesamt 6.903 Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 (Satz 1

und 2) AufenthG innehatten, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, davon 3.211 Personen bzw. 47% in eine Blaue Karte EU und 2.403 bzw. 35% in eine Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG. Zudem wechselten 504 Personen aus § 18 AufenthG gesamt in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (6% der Statuswechsler).

Tabelle 9: Wechsel von §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	Summe
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.852	179	358	396	9	45	2.839
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG	286	15	53	91	3	9	457
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	44	6	1	10		3	64
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	540	102	47	176	7	7	879
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	231	19	46	130	4	19	449
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	34	0	6	8	0	3	51
Insgesamt	2.987	321	511	811	23	86	4.739

Im Jahr 2013 wurden 4.739 Drittstaatsangehörige verzeichnet, die bislang einen Aufenthaltstitel nach §§ 16 Abs. 1 oder 4 oder § 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gewechselt sind. Etwa 39% davon bzw. 1.852 Personen haben als Studierende (§ 16 Abs. 1 AufenthG) einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als Ehegatte von Deutschen erhalten.

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Jahr 2013 1.925 Drittstaatsangehörige gewechselt, die Mehrheit davon aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (80% bzw. 1.538 Personen).

Tabelle 10: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Jahr 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	197
von § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	1.464
von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	74
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	18
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	9
nach § 21 Abs. AufenthG gesamt (selbständige Tätigkeit)	89
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	74
Insgesamt	1.925

Quelle: Ausländerzentralregister

Blaue Karte EU bis Ende März 2014

Aufgrund der Relevanz der neu eingeführten Blauen Karte EU wird in der folgenden Tabelle die Entwicklung der Erteilungen von Blauen Karten EU über das Berichtsjahr 2013 hinaus bis Ende März 2014 betrachtet (zur Erteilung von Blauen Karten EU im Berichtszeitraum siehe Kapitel 2.1.2).

Tabelle 11: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2014 noch aufhältig waren und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
nach §§ 16 Abs.1, Abs. 6 AufenthG (Studium)	2.009
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	665
nach § 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	126
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	991
nach § 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer bzw. betrieblicher Berufsausbildung)	5
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	36
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	4.596
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	82
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	100
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	26
nach § 20 AufenthG (Forscher)	61
nach § 21 AufenthG (selbständige/freiberufliche Tätigkeit) insgesamt	29
sonstiger Aufenthaltsstatus	589
Neuerteilungen	6.310
Insgesamt	15.625

Quelle: Ausländerzentralregister

Am 1. August 2012 wurde in Deutschland die Blaue Karte EU eingeführt. Im Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 31. März 2014 wurden 16.377 Blaue Karten EU erteilt (hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund von Nacherfassungen noch erhöhen werden). Davon waren Ende März 2014 noch 15.625 Personen in Deutschland aufhältig. Von ihnen erhielten 7.017 Blaue Karten EU für Mangelberufe nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (MINT-Berufe und Ärzte) (45%). 8.608 Blaue Karten EU wurden an Akademiker nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Regelberufe) erteilt (55%).

Unter den zum 31. März 2014 insgesamt aufhältigen 15.625 Drittstaatsangehörigen, die zum Stichtag eine

Blaue Karte EU inne hatten, waren 10.106 Fachkräfte, die erstmalig eine hochqualifizierte Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben (65%), darunter 6.310 Neuzuwanderer und 3.796 Drittstaatsangehörige, die in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung absolviert haben. 4.678 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG in eine Blaue Karte EU wechseln (30%).

